



Athleten - Erklärung

VON

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Verein: _____

Disziplin: _____

Kader: _____

(im Folgenden Athlet* genannt)

gegenüber dem

DEUTSCHEN KANU-VERBAND e.V.

(im Folgenden „DKV“ genannt)

1. Präambel

Auf der Grundlage einer angestrebten Partnerschaft zwischen dem DKV und dem Athleten mit der Verpflichtung, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten, im Bestreben, für eine gemeinsame und faire Erreichung von Verbands- und Athleteninteressen zu sorgen, im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zügigen Streitschlichtung unterzeichnet der Athlet die nachstehende Athleten-Erklärung, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden Rechte und Pflichten klar zu konkretisieren.

2. Rechtsgrundlagen - Regelanerkennung

Die Vertretung der Athleten erfolgt im Rahmen der in der DKV-Satzung und den Good-Governance-Regeln des DKV beschriebenen Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Dies beinhaltet die Rechte der Athleten zu schützen sowie dessen Reputation nicht zu schädigen.

Der Athlet erkennt die Regelungen

- der DKV-Satzung,
- der DKV-Wettkampfbestimmungen (WO=Wettkampf-Ordnung und WR=Wettkampf-Regeln) und
- der DKV-Werbebestimmungen inklusiv disziplinspezifischer Ergänzungen

in ihrer jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen. Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des DKV unter www.kanu.de oder der Geschäftsstelle des DKV eingesehen werden oder wird dem Athleten auf Wunsch übersandt. Diese Rechtsgrundlagen dienen einer einheitlichen und chancengleichen Ausübung des nicht-olympischen Kanusports. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für den nicht-olympischen Kanusport als Wettkampfsport.

- der DKV-Werbebestimmungen inklusiv disziplinspezifischer Ergänzungen

in ihrer jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen. Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des DKV unter www.kanu.de oder der Geschäftsstelle des DKV eingesehen werden oder wird dem Athleten auf Wunsch übersandt. Diese Rechtsgrundlagen dienen einer einheitlichen und chancengleichen Ausübung des nicht-olympischen Kanusports. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für den nicht-olympischen Kanusport als Wettkampfsport.

Der Athlet erkennt bei Einsätzen im Rahmen der Nationalmannschaft

- die Statuten der Internationalen Kanuföderationen (International Canoe Federation (ICF),
- die Statuten der European Canoe Association (ECA) sowie
- deren Wettkampfbestimmungen

in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Wirksamer Vertragsbestandteil dieser Athleten-Erklärung sind auch die folgenden dieser Erklärung beigefügten Anlagen. Ihre Unterzeichnung durch den Athleten sind zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in einen Bundeskader bzw. Nationalmannschaft.

- Anhang A: Anti-Doping-Erklärung
- Anhang B: Datenschutzerklärung

3. Interessenvertretung und Leistungen des DKV

3.3.1 Die Athleten der Nationalmannschaft der jeweiligen nicht-olympischen Kanudisziplin werden vertreten durch einen aus ihren Reihen gewählten Athletensprecher, der die Interessen der Athleten gemäß der Satzung und der Geschäftsordnungen des DKV vertritt.

3.3.2 Der Athletensprecher oder sein Vertreter hat Sitz und Stimme im Trainerrat der jeweiligen nicht-olympischen Kanudisziplin und wird zu den Ressorttagungen eingeladen.

3.3.3 Der DKV übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

4. Leistungen der Athleten

4.1 Mitgliedschaft im Leistungskader

4.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib in einer Nationalmannschaft des DKV in einer nicht-olympischen Kanudisziplin werden durch die Nominierungskriterien des DKV geregelt, die unter Mitarbeit des Athletenvertreters erstellt und dem Athleten zur Kenntnis gegeben werden.

- 4.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und den Verbleib in der Nationalmannschaft folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Teilnahme an offiziellen Qualifikationswettkämpfen des DKV (in den Nominierungskriterien beschrieben);
 - b) Teilnahme an möglichen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der DKV-Jahresplanung, zu der eine Einladung/ Nominierung erfolgt;
- Die Teilnahme an den unter a – b genannten Maßnahmen kann nur unterbleiben, wenn zwingende private, schulische, berufliche oder gesundheitliche Probleme dem entgegenstehen. Die Nichtteilnahme muss von dem zuständigen Nationalmannschaftstrainer befürwortet werden.
- c) Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens.

4.2 Bekleidungsordnung/Nationaltrikots

- 4.2.1 Der DKV legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athleten im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft getragen wird.
- 4.2.2 Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer, insbesondere für Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte öffentliche Auftritte im Zusammenhang mit der Nationalmannschaft (Pressekonferenzen/Pressegespräche, Empfänge ...) und Mannschaftsfotos.

5. Zeitliche Geltung

Die Erklärung beginnt mit der Einreichung der unterzeichneten Erklärung bei der DKV-Geschäftsstelle. Der Inhalt dieser Erklärung hat Gültigkeit bis zum 31.12. des Jahres. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Athleten selber bis zum 30.11. des laufenden Jahres gekündigt wird. Der DKV hat durch seine vertretungsberechtigten Personen (Präsident / Vizepräsidenten Leistungssport / Generalsekretär / Sportdirektor) ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30.11. des laufenden Jahres. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang (Mailversand-Termin) beim der DKV-Geschäftsstelle.

Die Erklärung endet ferner bei Junioren-Athleten in dem Jahr, in dem ein Junior-Athlet das 18. Lebensjahr erreicht.

Das Ausscheiden aus dem Kreis der Nationalmannschaftsathleten wird als auflösende Bedingung dieser Erklärung vereinbart. Dies gilt nicht für die Regelungen der Ziffer 2 (Anti-Doping-Bestimmungen), deren Ende durch die weitergehenden Fristen der DKV-Anti-Doping-Bestimmungen bzw. die Regularien von NADA und WADA festgelegt werden.

11. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die eventuell unwirksamen Regelungen durch sinngemäße Bestimmungen zu ersetzen.

....., den

.....
 Athlet / Athletin
 (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

- Anlagen:
 Anhang A: Anti-Doping-Erklärung
 Anhang B: Datenschutzerklärung